

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

**12. Befreiung von der Vermittlungsgebühr.** 1. Von der Entrichtung der Vermittlungsgebühr für Telegramme sind befreit: Se. k. und k. Apostolische Majestät und die Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, ferner die zu den k. und k. Obersthofstätten gehörigen Ämter und Organe.

2. Die Vermittlungsgebühr wird weder für die Aufgabe noch für die Beförderung, noch für die Abgabe eines Telegrammes oder Phonogrammes eingehoben, wenn dessen Aufgabe bei Feuers- oder Wassergefahr oder bei sonstigen Elementarereignissen, bei anderen öffentlichen Unglücksfällen, bei Angriffen auf die Sicherheit der Person oder des Eigentumes zum Zwecke der Notsignalisierung oder der Herbeirufung der Organe der öffentlichen Sicherheit erfolgt (55 TO).

### III. Rechnungslegung.

**13. Einnahmen- und Ausgabenrechnung.** Die E. A. R. (Drucksorte Nr. 872) dient zur Verrechnung des gesamten telephonischen Verkehrs; in diese sind daher alle interurbanen Hinausgespräche und alle Arten des Vermittlungsverkehrs, bei deren Beförderung das betreffende Telephonamt gebend oder nehmend mitwirkt, sowie jene Lokalgespräche, die Gegenstand einer Verrechnung bilden, einzutragen.

Telephonämter mit schwächerem Verkehre, die nach Bestimmung der Direktion den „Vormerk über den telephonischen Verkehr“ nicht führen, haben auch die Herein- und die Transitgespräche in die E. A. R. einzutragen.

Die abgewickelten Gespräche und Vermittlungen sind fortlaufend zu numerieren und chronologisch in den Spalten 1 bis 10 in der Art auszuweisen, daß in der Spalte 2 und 3 die Zeit der Amtshandlung, in einer der Spalten 4 bis 8 die Art derselben (durch Einstellung eines „1“ in die betreffende Spalte), in Spalte 9 die aufrufende Telephonstelle oder Abonnementstation, in Spalte 10 die gerufene Telephonstelle oder Abonnementstation eingetragen wird. In Spalte 11 ist die Wortzahl der telephonisch vermittelten Telegramme und Phonogramme, in Spalte 12 die für vermittelte Telegramme, dann für aufgegebene Phonogramme und für Gespräche in barem entrichtete, in Spalte 13 (nur in Wien) die mittels abgegebener Sprechkarten und in Spalte 14 die mittels aufgeklebter Briefmarken entrichtete Telephongebühr einzutragen. In der Spalte 15 sind die eingehobenen Gebühren für die Weiterbeförderung der Phonogramme nachzuweisen. Die Spalten 16 und 17 sind für die Angabe der in barem oder mittels Briefmarken entrichteten Telegraphengebühren bestimmt.

Die in der Spalte 12, 15 und 16 eingetragenen Gebühren sind täglich in eine Summe zu vereinigen und in die Spalte 18 einzustellen.

Die Spalten 19 und 20 sind für die Nachweisung der den Teilnehmern für vermittelte Telegramme, für aufgegebene Phonogramme, dann für geführte Gespräche bis zum Schlusse des Monats kreditierten Telephon- und Telegraphengebühren bestimmt.

In der Spalte 21 sind die Auslagen an Weiterbeförderungsgebühren für Telegramme und Phonogramme auszuweisen.

Falls Rückerstattungen von Telegraphen- und Telephongebühren zur Verrechnung gelangen, ist in der Spalte 22 der E. A. R. je eine besondere Spalte für „Rückersetzte Telephoneinnahmen“ und für „Rückersetzte Telegrapheneinnahmen“ handschriftlich zu eröffnen.